

frau, über die der Orden bereits seine *sententia excommunicationis* verhängt hatte, sich *dyabolica suggestione* noch hatte zu Schulden kommen lassen, jedenfalls empfand sie der Vaterabt als ein *scandalum*⁵⁷.

Von sexuellen Verfehlungen und gehässiger Verleumdung unter den Klosterfrauen zeugt die Abschrift einer Urkunde des Abtes Mathias, die selbstredend im Archiv der betroffenen Abtei keine Überlieferungschance hatte. Der Vaterabt hatte begleitet von einigen Mönchen ein unmittelbar unterstelltes Nonnenkloster aufgesucht, um in der Angelegenheit zweier Nonnen G., über die seit geraumer Zeit im Konvent schmähhliche Gerüchte umliefen, zu schlichten oder *secundum dicti ordinis statuta* zu richten. Beide Frauen wurden beschuldigt, ein Kind geboren zu haben, eine Mutter hätte ihren Säugling nach der Geburt grausam begraben. Im Zuge des ordensüblichen Reinigungsverfahrens (*purgatio*) vor dem Vaterabt, seinen Begleitern und dem versammelten Konvent erwies sich eine Nonne als unschuldig – wohl die angebliche Kindsmörderin. Eine gewisse Gertrud hingegen wurde durch die Äbtissin und sechs der älteren und einflußreicheren Konventualinnen erneut der Mutterschaft bezichtigt, während nur drei Klosterfrauen für sie sprachen. Der Schuldigen wurde als *penitencia ordinis* auferlegt, sich über einen Zeitraum von drei Jahren, mit schwarzem Schleier und weißer Kuckulle bekleidet, also in der vorgeschriebenen Ordenstracht, als letzte des Konventes im Chor oder anderswo aufzustellen, gleichsam als Geringste unter den Schwestern. Während der Verstoß gegen das monastische Keuschheitsgelübde eine *restitutio honoris* nicht ausschloß⁵⁸, begegneten die Richter dem Angriff auf das gemeinschaftliche Lebensprinzip durch üble Nachrede unter den Nonnen unveröhnlicher. Der Vaterabt drohte, daß jeder Nonne, die künftig den Frieden der Kommunität störe, Zank und Zwietracht stifte oder – zeitlos anmutend – die *secreta ordinis* außenstehenden Personen enthülle, der Schleier genommen werde, das bedeutete den Ausstoß aus dem Orden⁵⁹.

57) Lib. dict. f. 53 r¹.

58) *Restitutio honoris cuidam moniali super crimine imposito* lautet die Überschrift. Lib. dict. f. 105 v³ ist ein Musterbrief für eine Äbtissin, die den Vaterabt um Begnadigung einer Schwester ersuchen wollte, die *inimico suadente* das Keuschheitsgelübde gebrochen habe, inzwischen aber deutliche Zeichen der Besserung aufweise.

59) Lib. dict. f. 66 v⁴–67 r. Vgl. auch f. 47 v¹: Bei der Prüfung der Klosterwirtschaft durch den Visitor wurde eine Äbtissin durch eine Klosterfrau bezichtigt, eine unstimmige Rechnung vorgelegt zu haben. Ob die Anklägerin durch *iusticia*